
ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Kofa Grain - pH 5 -

UFI: 7K20-C0G8-C00J-PT8W

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Siliermittel; Konservierungsmittel für Getreide und Heu mit hohem Feuchtigkeitsgehalt, Nebenerzeugnisse der Lebensmittelherstellung und andere Futtermittel

Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

ADDCON GmbH

Parsevalstr. 6

06749 Bitterfeld-Wolfen – Germany

Tel: +49-3493 96787 00

Fax: +49-3493 96787 70

Email: info@addcon.com

Internet: www.addcon.com

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt: qm@addcon.com

1.4. Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number) GBK GmbH: +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Enthält:

Propionsäure

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0.1\%$:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: Kofa Grain - pH 5 -

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
30-40 %	Propionsäure	CAS:79-09-4 EC:201-176-3 Index:607-089-00-0	Eye Dam. 1, H318 Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: 10% ≤ C < 25%: Eye Irrit. 2 H319 C ≥ 25%: Skin Corr. 1B H314 10% ≤ C < 25%: Skin Irrit. 2 H315 C ≥ 10%: STOT SE 3 H335	01-2119486971-24-XXXX
12.5-15 %	Natriumbenzoat	CAS:532-32-1 EC:208-534-8	Eye Irrit. 2, H319	01-2119460683-35-XXXX
12.5-15 %	Natriumpropionat	CAS:137-40-6 EC:205-290-4	Eye Irrit. 2, H319	01-2120757184-52-XXXX

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser spülen.

Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, ärztliche Hilfe anfordern und das SDB und die Gefahrenkennzeichnung vorzeigen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung und Brennen des Auges, Schmerzen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Je nach den am Brand beteiligten Materialien.

Verwenden Sie Trockenlöschmittel, CO₂, Wasserspray (Nebel) oder Schaum

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

voller Wasserstrahl.

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

CO₂, CO_x, Na₂O

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (Helm, Schutzbrille, feuerfeste Handschuhe, Stiefel und Atemschutzgerät).

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Entsorgen Sie das gesammelte Material in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften.

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Von Laugen fernhalten.

Nicht mit Oxidationsmittel in Berührung bringen

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Lagerklasse: 8B (Nichtbrennbare ätzende Stoffe)

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

MAK-Typ	Arbeitsplatzgrenzwert
ACGIH	Langzeit 10 ppm URT & eye irrit; CNS impair

Propionsäure
CAS: 79-09-4

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

Propionsäure
CAS: 79-09-4

Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.5 mg/l

Expositionsweg: Intervallfreigaben (Süßwasser); PNEC-GRENZWERT: 5 mg/l

Expositionsweg: STP; PNEC-GRENZWERT: 5 mg/l

Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 1.86 mg/kg

Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0.186 mg/kg

Expositionsweg: Boden; PNEC-GRENZWERT: 0.126 mg/kg

Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.05 mg/l

Natriumbenzoat
CAS: 532-32-1

Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.13 mg/l

Expositionsweg: Intervallfreigaben (Süßwasser); PNEC-GRENZWERT: 305 µg/L

Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.013 mg/l

Expositionsweg: STP; PNEC-GRENZWERT: 10 mg/l

Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 1.76 mg/kg

Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0.176 mg/kg

Expositionsweg: Boden (Landwirtschaft); PNEC-GRENZWERT: 0.06 mg/kg

Expositionsweg: Nahrungskette; PNEC-GRENZWERT: 300 mg/kg

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

Propionsäure
CAS: 79-09-4

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 73 mg/m³; Arbeitnehmer Gewerbe: 73 mg/m³; Verbraucher: 18.3 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 31 mg/m³; Arbeitnehmer Gewerbe: 31 mg/m³; Verbraucher: 3.7 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 62 mg/m³; Arbeitnehmer Gewerbe: 62 mg/m³; Verbraucher: 30.8 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 20.9 mg/kg bw/d; Arbeitnehmer Gewerbe: 20.9 mg/kg bw/d; Verbraucher: 10.5 mg/kg bw/d

Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 10.5 mg/kg bw/d

Natriumbenzoat
CAS: 532-32-1

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 3 mg/m³; Verbraucher: 1.5 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 0.1 mg/m³; Verbraucher: 0.06 mg/m³

Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 62.5 mg/kg bw/d; Verbraucher: 31.25 mg/kg bw/d

Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 16.6 mg/kg bw/d

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung variiert je nach möglichen Expositionsbedingungen und Arbeitsbedingungen.

Die endgültige Wahl der Schutzausrüstung wird sich nach der Risikoeinschätzung richten.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden. Fragen Sie bei den PSA-Lieferanten nach.

Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in den Abschnitten 5 und 6

Ausrüstung, die im Notfall getragen werden soll (z. B. Feuer oder unbeabsichtigte Freisetzung von die Substanz).

Augenschutz:

Verwenden Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz oder tragen Sie einen Gesichtsschutz. Augenspülvorrichtung/Augenspüllösung bereithalten.

Technischer Referenzstandard: UNI EN 166

Hautschutz:

Tragen Sie geschlossene, langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk.

Handschutz:

Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sind.

Die Passform der Handschuhe und ihre maximale Einsatzdauer sind je nach den spezifischen Einsatzbedingungen unterschiedlich. Holen Sie sich den Rat des Handschuhherstellers zur Auswahl der Handschuhe und deren Einsatzdauer für Ihre Einsatzbedingungen ein.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) auch bei längerem, direktem Kontakt und anderen.
Empfohlenes Material: > 8 Stunden (Durchbruchzeit): Butylkautschuk, Neopren, Viton, PVC. Beschädigte Handschuhe austauschen.

Atemschutz:

Wählen Sie je nach Expositionspotenzial ein Atemschutzgerät aus, das für die spezifischen Einsatzbedingungen geeignet ist und der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Atemschutz bei der Bildung von atembaren Stäuben/Dämpfen. Partikelfilter Typ P2 oder FFP2 (mittleres Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel z. B. EN 143, 149)

Gasfiltertyp AX und Partikelfilter P3 .

Wärmerisiken:

N.A.

Kontrollen der Umweltexposition:

Halten Sie die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, um die Freisetzung in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen.

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: Klar, rötlich bis rot

Geruch: Leicht stechend

Geruchsschwelle: (Daten nicht verfügbar.)

pH-Wert: 4.9 – 5.1

Kinematische Viskosität: N.A.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: - 10 to -15 °C

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 110 – 115 °C

Flammpunkt: N.A. (Daten nicht verfügbar.)

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Dampfdruck: N.A. (Daten nicht verfügbar.)

Dichtezahl: N.A.

Wasserlöslichkeit: Unlöslich in Wasser.

Löslich in Propionsäure, Methanol.

Löslichkeit in Öl: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A. (Daten nicht verfügbar.)

Selbstentzündungstemperatur: N.A. (Daten nicht verfügbar.)

Zersetzungstemperatur: N.A. (Daten nicht verfügbar.)

Entzündbarkeit: N.A.

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = N.A.

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzen: (Daten nicht verfügbar.)

Oxidierende Eigenschaften: (Daten nicht verfügbar.)

Molekulargewicht: N.A.

Chemical formula: N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umständen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen stabil.

Beim Erhitzen können entzündliche Dämpfe frei werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe, Basen; Wasser; unedle Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

CO, CO_x, Na₂O

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ätzend für die Haut Negativ - In vitro (corrositex) Reizt die Haut Kaninchen Negativ - Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Substanzen/Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet. - OECD 404 - GRAIN liquid
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Propionsäure	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte 3455.1 mg/kg KG	OECD 401
		LD50 Haut Kaninchen 3235 mg/kg KG	OECD 402
		LC50 Einatembarer Dampf Ratte > 19.7 mg/l 1h	OECD 403
	d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierung der Haut Meerschweinchen Negativ	OECD 406
Natriumbenzoat	a) akute Toxizität	LC50 Einatmen Ratte > 12.2 mg/l 4h	
		LD50 Oral Ratte > 3140 mg/kg KG	
		LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg KG	
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut Kaninchen Negativ	E404
	c) schwere Augenschädigung/-reizung	Reizt die Augen Kaninchen Nein	E405
Natriumpropionat	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte > 6500 mg/kg KG	
		LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg KG	

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
Propionsäure	CAS: 79-09-4 - EINECS: 201- 176-3 - INDEX: 607-089-00-0	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Leuciscus idus > 10000 mg/l 96h
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 aquatic invertebrates Daphnia Magna > 500 mg/l 48
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Desmodesmus subspicatus > 500 mg/l 72h
Natriumbenzoat	CAS: 532-32-1 - EINECS: 208- 534-8	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Pimephales promelas 484 mg/l 96h
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Pseudokirchneriella subcapitata > 30.5 mg/l 72h
		b) Chronische aquatische Toxizität : EC10 Algen Pseudokirchneriella subcapitata 6.5 mg/l 72
		b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC Fische Danio rerio 10 mg/l 144h
Natriumpropionat	CAS: 137-40-6 - EINECS: 205- 290-4	a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Micro-organisms > 100 mg/l 168
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 aquatic invertebrates > 100 mg/l 48h
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 aquatic invertebrates Daphnia magna > 100 mg/l 48h
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Pseudokirchneriella subcapitata > 80.6 mg/l 72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bestandteil	Persistenz/Abbaubarkeit	Anmerkungen:
Propionsäure	Schnell abbaubar	
Natriumbenzoat		Log Pow = 1.88

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bestandteil	Test	Anmerkungen:
Propionsäure	Kow - Verteilungskoeffizient	log Kow: -0,33 (25 °C)
Natriumbenzoat	Kow - Verteilungskoeffizient	logKow = -2.27

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %:

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Inhaltsstoff PBT/vPvB ist vorhanden.

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zu einem AOX führen könnten (Absorbierbare organisch gebundene Halogene) Wert im Abwasser.

Ecotoxicological Data: N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N.A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

N.A.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Ergänzungen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: 3, 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

SVHC-Stoffe:

Keine SVHC- Stoffe in Konzentrationen ≥ 0.1 %:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Code Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie Beschreibung

2.6/3 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

3.2/1B Skin Corr. 1B Verätzung der Haut, Kategorie 1B

3.3/1 Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

3.3/2 Eye Irrit. 2 Reizung der Augen, Kategorie 2

3.8/3 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf

COV: Flüchtige organische Verbindung

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR: Stoffsicherheitsbericht

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen

DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe

EC50: Mittlere effektive Konzentration

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ES: Expositionsszenarium

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IARC: Internationales Krebsforschungszentrum

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IC50: Mittlere InhibitorKonzentration

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter

KAFH: KAFH

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LDLo: Niedrige letale Dosis

N.A.: Nicht anwendbar

N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar

NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse